

Gesetzentwurf
der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes
für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Durch die Streichung eines Mindestalters für den bisherigen Jugendfischereischein wird eine frühzeitige Heranführung von Kindern an die Fischerei ermöglicht.

B. Wesentlicher Inhalt

Das gegenwärtig in § 32 Absatz 1 Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG) geregelte Mindestalter von zehn Jahren für den bisherigen Jugendfischereischein wird gestrichen. Die Änderung der Bezeichnung in Kinder- und Jugendfischereischein verdeutlicht die Absicht, dass eine Heranführung an die Fischerei bereits im Kindesalter möglich und erwünscht ist.

C. Alternativen

Ein Mindestalter für den Jugendfischereischein bleibt bestehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG) vom 14. November 1979 (GBl. 1979, S. 466, ber. 1980 S. 136), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Kinder- und Jugendfischereischein

(1) Personen, die noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann ein Fischereischein für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendfischereischein) erteilt werden, soweit sie nicht die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 31 erforderliche Sachkunde besitzen oder in einem Ausbildungsverhältnis als Fischwirt stehen.

(2) Der Kinder- und Jugendfischereischein wird bis zum Ende des Kalenderjahres ausgestellt, in dem der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet. Er berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer mindestens achtzehn Jahre alten Person, die Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist. § 31 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“

2. § 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

1. die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die geschäftsunfähig sind.“

3. In den §§ 33, 35, 36, 50 und 51 wird das Wort „Jugendfischereischein“ jeweils durch die Wörter „Kinder- und Jugendfischereischein“ ersetzt.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

28.9.2023

Baron, Eisenhut
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Streichung eines Mindestalters für den bisherigen Jugendfischereischein wird es ermöglicht, Kinder schon frühzeitig auch an die eigenständige Fischerei heranzuführen. Bereits heute können Kinder unter zehn Jahren am Angelvorgang als Helfer mitwirken. Durch die Änderung des Gesetzes wird ihnen eine aktivere Teilnahme ermöglicht. Eine frühzeitige Vermittlung der Sachkunde trägt zur Sicherstellung der Hege und Pflege der Fischbestände in Baden-Württemberg bei. Schon jetzt umfasst der Jugendangelschein auch Kinder und nicht nur Jugendliche. Eine Anpassung der Bezeichnung signalisiert, dass ein solcher nicht erst im Jugendalter erworben werden kann.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die Streichung des Mindestalters für den bisherigen Jugendfischereischein ermöglicht es, Kinder bereits früher mit der aktiven Fischerei vertraut zu machen. Dies wird auch durch die Änderung der Bezeichnung in Kinder- und Jugendfischereischein vermittelt.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Durch die Änderung unterfällt der Kinder- und Jugendfischereischein nicht mehr den Versagungsgründen nach § 33 Absatz 1 FischG.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der beabsichtigten Bezeichnung als Kinder- und Jugendfischereischein.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.